

Arbeitsrecht (Nr. 140/2006)

Streit um Religionsausübung 2 hier: Urlaub für Mekka-Pilger

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Erfolg vor Gericht hatte auch ein 51-jähriger moslemischer Mekka-Pilger. Der Arbeiter in einem Elektrobetrieb hatte vergeblich versucht, sieben Wochen Urlaub für die vom Islam geforderte Reise nach Saudi-Arabien zu erhalten. Da er sich auf Grund von Depressionen in Todesgefahr wähnte, griff er zur Selbsthilfe: Er reiste während der Werksferien nach einem einwöchigen Aufenthalt in der Türkei in das Heiligtum. An seinem Arbeitsplatz erschien er erst drei Wochen nach Beendigung seines genehmigten Urlaubs. Die daraufhin ergangene fristlose Kündigung wurde vom Landesarbeitsgericht Hamm gekippt. Die Richter bewerteten die eigenmächtige Urlaubsverlängerung als „schwerwiegende Vertragsverletzung“, hielten die Kündigung jedoch dennoch für nicht sozial gerechtfertigt. Auf Grund der psychischen Erkrankung des Arbeiters, der religiösen Motivation seines Handels sowie seiner langjährigen tadellosen Betriebsmitgliedschaft sei ein sofortiger Rauswurf nicht zulässig gewesen.

Um „Missverständnissen zu begegnen“ stellte die Kammer jedoch klar, dass Urlaubsüberschreitungen wegen eigenmächtiger Mekka-Reisen in anderen Konstellationen durchaus eine ordentliche Kündigung rechtfertigen könnten.

Urteil Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm

- Datum unbekannt -

Aktenzeichen: Az.: 15 (20) Sa 1800/89

Veröffentlicht: HANDELSBLATT vom 17. Mai 2006
17.05.2006